

Liebe Lehrende der BHT,

beim Thema Studium mit Behinderung, chronischer oder psychischer Erkrankung haben nicht nur Studieninteressierte und Studierende Fragen, sondern vielleicht auch Sie als Lehrperson oder als Mitarbeitende.

In der UN-Behindertenrechtskonvention ist festgeschrieben, dass Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ein Recht auf einen uneingeschränkten und chancengleichen Zugang zu Hochschulbildung haben. Eine entscheidende Rolle übernehmen die Lehrenden. Im Sinne einer inklusiven Hochschuldidaktik ist es einerseits Ihre Aufgabe, Lehr- und Prüfungssituationen grundsätzlich so zu gestalten, dass Studierende in den unterschiedlichsten Lebenslagen diskriminierungsfrei teilnehmen und ihre Potentiale zeigen können. Andererseits sollen Sie Offenheit für individuelle Bedarfe der Studierenden zeigen und ggf. im Sinne angemessener Vorkehrungen individuelle Anpassungen vornehmen.

Für ein gelungenes Studium sind drei Aspekte besonders wichtig: Die **Kommunikation**, die **Lehr- und Lernmaterialien** und die **Prüfungen**.

Beispiele für Barrieren in der Lehre

- Eine Lehrveranstaltung, in der die lehrende Person ohne Mikrofon kaum zu verstehen ist. **Kommunikation** ist so nur mit einem Teil der Studierenden möglich.
- PowerPoint-Präsentationen, die von einem Screenreader-Programm nicht erfasst werden können. Diese **Lehr-/Lernmaterialien** sind für betroffene Studierende nicht zugänglich.
- Feste **Prüfungsformate**, die es beispielsweise für Studierende mit psychischer Erkrankung unmöglich machen, die Prüfung zu absolvieren.

Der Nachteilsausgleich ist unter § 26 1. Änderung der RSPO 2016 sowie im § 31 Abs. 3 BerlHG geregelt. Der genehmigte Antrag auf Nachteilsausgleich ist ohne jede Einschränkung durch die Lehrenden umzusetzen; bei fehlenden Ressourcen z. B. zusätzlicher Raum oder zusätzliche Aufsichtsperson ist die Beratung für Studierende mit Behinderung oder chron. Erkrankung einzubinden, die die Ressourcen bereitstellt.

Ablauf der Antragstellung:

1. Der/die Student*in kontaktiert die Beratungsstelle www.bht-berlin.de/169
2. Die Beratungsstelle prüft die Notwendigkeit der Antragstellung und bespricht die weiteren Schritte mit dem/der Student*in
3. Bei einer positiven Rückmeldung, Antragsstellung beim Fachbereich
4. Prüfung des Antrages durch den Prüfungsausschuss
5. Fachbereich schickt das Prüfergebnis an die Studienverwaltung (Kopie davon an die Beratungsstelle)
6. Die Studienverwaltung schickt den Bescheid per Post an den/die Student*in
7. Der/die Student*in informiert Sie zu Beginn des jeweiligen Semesters über den Nachteilsausgleich